

Gemeindepolizeireglement

Einwohnergemeinde Scheuren

Inhaltsverzeichnis

| | | Seite |
|------------|--|--------------|
| Artikel 1 | Zweck | 3 |
| Artikel 2 | Zuständigkeit | 3 |
| Artikel 3 | Fundbüro | 3 |
| Artikel 4 | Lärm / Grundsatz | 3 |
| Artikel 5 | Lärm / Nacht- und Mittags- ruhe, Feiertage | 4 |
| Artikel 6 | Öffentliche Anlässe | 4 |
| Artikel 7 | Verbrennen von Abfällen | 4 |
| Artikel 8 | Feuerwerk | 4 |
| Artikel 9 | Hofdünger | 4 |
| Artikel 10 | Hunde | 5 |
| Artikel 11 | Reiten | 5 |
| Artikel 12 | Tierschutz | 5 |
| Artikel 13 | Jugendschutz | 5 |
| Artikel 14 | Campieren | 5 |
| Artikel 15 | Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen | 5 |
| Artikel 16 | Dauerparkieren | 6 |
| Artikel 17 | Reklamen | 6 |
| Artikel 18 | Strafbestimmungen | 6 |
| Artikel 19 | Rechtspflege | 6 |
| Artikel 20 | Inkrafttreten | 7 |

Die Gemeinde Scheuren erlässt gestützt auf
das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
das Organisationsreglement vom 04. April 2002
folgendes

Gemeindepolizeireglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des übergeordneten Rechts über die in diesem Reglement erwähnten Tätigkeiten und Vorkehren.

Zuständigkeit

Art. 2 ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.

2. Einzelne Tätigkeiten und Vorkehren

Fundbüro

Art. 3 ¹ Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

² Kann die rechtmässige Eigentümerin beziehungsweise der rechtmässige Eigentümer nicht festgestellt werden, so können die Fundgegenstände nach Ablauf von einem Jahr von der Gemeinde verwertet werden. Eine frühere Verwertung ist möglich, wenn die Fundsache einen kostspieligen Unterhalt erfordert oder schnellem Verderben ausgesetzt ist. Der Steigerungserlös tritt an die Stelle der Sache.

³ Der Eigentumserwerb an der Fundsache richtet sich nach den Vorschriften von Art. 722 ZGB.

Lärm
1. Grundsatz

Art. 4 Es darf kein unnötiger oder die Gesundheit schädigender Lärm verursacht werden, wenn dieser durch geeignete Vorkehren vermieden werden kann.

2. Nacht- und
Mittagsruhe,
Feiertage

Art. 5 ¹ In Wohngebieten darf zwischen 22.00 und 06.00 Uhr kein Lärm verursacht werden.

² Zwischen 12.00 und 13.30 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

³ Während der Mittagsruhe sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe, Haushaltslärm und ähnliche Tätigkeiten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.

⁴ Der Betrieb von lärmintensiven Gartengeräten wie Rasenmähern, Häckslern, Trimmern und dergleichen ist untersagt

a an Wochentagen vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr

b an Samstagen vor 07.00 Uhr und nach 18.00 Uhr

c während der Mittagsruhe nach Absatz 2 sowie

d an Sonntagen und an öffentlichen Feiertagen.

⁵ Die Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für landwirtschaftliche Arbeiten, soweit diese aus sachlichen Gründen nicht zu andern Zeiten ausgeführt werden können.

⁶ Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen.

3. Öffentliche
Anlässe

Art. 6 ¹ Die zeitlichen Einschränkungen nach Artikel 5 gelten nicht für bewilligte öffentliche Anlässe.

² Die zuständige Stelle kann die Bewilligung für einen öffentlichen Anlass mit Auflagen zum Schutz vor Lärm verbinden.

Verbrennen von
Abfällen

Art. 7 ¹ Trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen verbrannt werden, wenn dadurch nur wenig Rauch entsteht.

² Das Verbrennen aller übrigen Abfälle ist verboten.

Feuerwerk

Art. 8 ¹ Ausser am 31. Juli bzw. 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.

² Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen.

Hofdünger

Art. 9 Hofdünger darf an Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen nur ausgetragen werden, wenn dies wetterbedingt oder aus anderen Gründen zwingend erforderlich ist.

- Hunde **Art. 10** ¹ Hundehalter müssen ihre Hunde so beaufsichtigen, dass diese nicht Personen durch fortwährendes Bellen oder Heulen oder auf andere Weise belästigen oder gefährden.
- ² Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.
- ³ Auf der Schulanlage sowie dem Spielplatz müssen Hunde an der Leine geführt werden (Leinenzwang).
- ⁴ Hundekot ist durch die betreffende Halterin beziehungsweise den betreffenden Halter unverzüglich zu beseitigen.
- ⁵ Die Gemeinde kann mittels Allgemeinverfügung weitere Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen oder verboten sind.
- ⁶ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeinde im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung weitere geeignete Massnahmen anordnen.
- Reiten **Art. 11** Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.
- Tierschutz **Art. 12** Der Gemeinderat kann für die Beurteilung von Missständen in der Tierhaltung externe Fachstellen beiziehen.
- Jugendschutz **Art. 13** ¹ Schulpflichtige Kinder und Jugendliche dürfen sich zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nur in Begleitung der InhaberInnen der elterlichen Sorge oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.
- ² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für schulpflichtige Kinder oder Jugendliche zugelassenen Anlass wie einem Kinobesuch oder einer Sportveranstaltung.
- ³ Die Gemeinde kann die InhaberInnen der elterlichen Sorge auffordern, die unter ihrer Sorge stehenden schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.
- ⁴ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im öffentlichen Raum keinen Alkohol und keine Raucherwaren konsumieren.
- Campieren **Art. 14** Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen oder Zelten (Campieren) untersagt.
- Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen **Art. 15** ¹ Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Plätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten.
- ² Ein Fahrzeug welches Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an Strassen oder Plätzen behindert, kann auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

- Dauerparkieren **Art. 16** ¹ Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- ² Das Dauerparkieren von nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger etc.) auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- ³ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Halter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.
- ⁴ Bei Widerhandlungen gegen die Bewilligungspflicht lässt die Gemeinde nach vorgängiger Androhung das Fahrzeug durch Ersatzvornahme wegschaffen. Die Kosten für das Wegschaffen und die Lagerung des Fahrzeugs trägt der Halter.

- Reklamen **Art. 17** ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.
- ² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.
- ³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

3. Strafbestimmungen und Rechtspflege

- Strafbestimmungen **Art. 18** ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit einer Busse von 5 %o des steuerbaren Einkommens bestraft. Die Busse beträgt mindestens 100 jedoch höchstens 5'000 Franken.

- a Art. 4
- b Art. 5 Abs. 1, 2 und 4
- c Art. 7 Abs. 2
- d Art. 8 Abs. 1
- e Art. 9
- f Art. 10 Abs. 1 bis 5
- g Art. 11
- h Art. 13 Abs. 1, 3 und 4
- i Art. 14
- j Art. 15 Abs. 1
- k Art. 17 Abs. 1 und 2

- ² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

- Rechtspflege **Art. 19** ¹ Gegen erlassene Verfügungen gestützt auf dieses Reglement, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

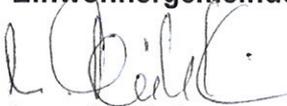
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

Art. 20 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Scheuren haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2010 genehmigt.

Einwohnergemeinde Scheuren



Laura Mühlheim
Gemeindepräsidentin



Karin Bigler
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2010 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.



Karin Bigler
Gemeindeschreiberein

Scheuren, 03. Dezember 2010